



**Reglement über die Ausrichtung
von Betreuungsgutscheinen für
die familienergänzende
Betreuung von Kindern im
Vorschulalter**

der

**Einwohnergemeinde
Hägendorf**

Inhaltsverzeichnis

I Einleitung	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
II Betreuungsgutschein	4
§ 3 Definition	4
§ 4 Anspruchsberechtigung.....	4
§ 5 Antrag und Änderungen.....	4
§ 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	5
§ 7 Massgebendes Einkommen	5
§ 8 Änderungen der Verhältnisse	6
§ 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine.....	6
§ 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine.....	6
III Weitere Bestimmungen	6
§ 11 Kontrolle	6
§ 12 Verrechnung mit Ausständen gegenüber der Gemeinde	7
§ 13 Vollzug.....	7
§ 14 Rechtsmittel.....	7
Schlussbestimmungen	7
§ 15 Inkrafttreten	7

Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf, gestützt auf - § 56 Absatz 1 des Gemeindegesetzes beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde Hägendorf unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter. Dies, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern. Weiter soll die Abhängigkeit von der Sozialhilfe vermindert werden.
- 2 Zu diesem Zweck leistet die Einwohnergemeinde finanzielle Beiträge, um die Betreuungsangebote zu vergünstigen.
- 3 Gestützt auf das Budget und Erfahrungswerte prüft der Gemeinderat jährlich die Beiträge und passt diese nötigenfalls per 1. August des kommenden Jahres an.
- 4 Die Beiträge werden in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten gewährt.
- 5 Die Erziehungsberechtigten bezahlen in jedem Fall einen minimalen Selbstbehalt.
- 6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

§ 2 - Geltungsbereich

1. Dieses Reglement gilt für Erziehungsberechtigte, welche die elterliche Obhut innehaben und in der Einwohnergemeinde Hägendorf wohnhaft und steuerpflichtig sind.
2. Die Einwohnergemeinde Hägendorf finanziert nur Betreuungsangebote von:
 - a. Kindertagesstätten, mit einer gültigen Betriebsbewilligung oder
 - b. Tagesfamilien, die die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen und Mitglied einer anerkannten Tagesfamilienorganisation sind.
3. Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 1 aufgeführten Ziele beitragen.
4. Die Unterstützung wird nur ausgerichtet, wenn Kinder bei Institutionen betreut werden, welche Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten.
5. Die Institutionen müssen ein Konzept zur Förderung der deutschen Sprache verfügen, welches der Gemeinde mit dem Antrag zur Unterstützung eingereicht werden muss und den Anforderungen der Gemeinde Hägendorf entspricht. Bei Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, richtet die Gemeinde Hägendorf keine Unterstützung aus.

II. Betreuungsgutschein

§ 3 - Definition

Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde Hägendorf an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter gemäss diesem Reglement, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt wird. In Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung Auszahlungen an die betreuende Institution verfügen.

§ 4 - Anspruchsberechtigung

1. Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden fünf Voraussetzungen:
 - a. Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120%, oder alleinerziehenden Erziehungsberechtigten und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120%, oder alleinerziehenden Erziehungsberechtigten von mindestens 20%
 - b. Wohnsitz und Steuerpflicht in der Gemeinde Hägendorf
 - c. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in die erste Klasse der Primarschule, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
 - d. Einreichung der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung zur Berechnung des massgebenden Einkommens. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 - e. Unterzeichnung einer Erklärung, dass die aktuellen finanziellen Verhältnisse unter der in Punkt d. eingereichten Steuerveranlagung entsprechen, bzw. unterzeichnete Erklärung von Abweichungen zur Veranlagung.
2. Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
3. Selbständigerwerbende Personen werden dem Angestelltenverhältnis gleichgestellt.

§ 5 - Antrag und Änderungen

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Einwohnergemeinde Hägendorf einen Antrag auf die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen ein.
- 2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers an die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die neuste rechtskräftige Steuerveranlagung).
- 3 Mit dem Antrag wird der Gemeindeverwaltung und den Steuerbehörden die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

- 4 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

§ 6 - Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Berechnungsgrundlagen für die auszustellenden Betreuungsgutscheine werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall eine in der Verordnung festgehaltene Eigenleistung erbringen.
- 2 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich anteilmässig nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Verordnung ersichtlich. Es werden maximal 250 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
- 3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) durch eine Institution verrechnet werden.
- 4 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.
- 5 Der Anspruch auf Beiträge entsteht, sobald der vollständige Antrag mit allen notwendigen Informationen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist. Der Anspruch besteht nur für die Zukunft. Anträge können nicht rückwirkend gestellt werden.

§ 7 - Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem in der Verordnung festgelegten Einkommen und 10% des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000 ist. Die erwähnten 10% werden nur von dem Vermögensanteil berechnet, der CHF 100'000 übersteigt.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- 3 Bei unverheirateten Erziehungsberechtigten ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.
- 4 Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Erziehungsberechtigten lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts oder ab dem Moment, ab dem aus der Beziehung ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

§ 8 - Änderungen der Verhältnisse, Meldepflicht

- 1 Die Bezüger von Betreuungsgutscheinen sind verpflichtet, jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als $\pm 25\%$, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Hägendorf innert sieben Arbeitstagen seit Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 2 Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushaltes, und dadurch das massgebende Einkommen, durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Person um mehr als $\pm 25\%$ beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet.
- 3 Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung auf den nächsten Monatsbeginn hin neu verfügt.

§ 9 - Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Betreuungsgutscheine können bei allen anerkannten Kindertagesstätten und Tageseltern angerechnet werden.
- 2 Zugelassene/anerkannte Institutionen oder Tageseltern sind solche, die eine vom entsprechenden Kanton erteilte Betriebsbewilligung besitzen und die dem Geltungsbereich nach §2 dieses Reglements entsprechen.

§ 10 - Überweisung der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel rückwirkend, monatlich an die Leistungsbezüger ausbezahlt. In Ausnahmefällen, namentlich, wenn Gefahr besteht, dass Beiträge anders verwendet werden, kann eine Direktzahlung an die Einrichtung erfolgen.
- 2 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen durch die Gemeinde eingestellt werden.
- 3 Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeindeverwaltung mittels einer Verfügung zurückgefordert. Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Kenntnisnahme der ungerechtfertigten Auszahlung.
- 4 Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. Weitere Bestimmungen

§11 - Kontrolle

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Beiträge für vereinzelte Einrichtungen ablehnen oder einschränken, wenn die Einrichtung einer besonderen Aufsicht

unterstellt ist, eine befristete Bewilligung mit Auflagen erteilt wurde oder sich nicht an die Vorgaben gemäss diesem Reglement hält.

§ 12 – Verrechnung mit Ausständen gegenüber der Gemeinde

Bei Steuer- oder anderweitigen Ausständen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Gemeinde und Gemeindeinstitutionen kann die Abteilung Finanzen Auszahlungen von Gutschriften verweigern oder verrechnen.
Wird zu diesem Mittel gegriffen, müssen der Leistungsbezüger und der Leistungserbringer schnellstmöglich informiert werden.

§ 13 – Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die für den Vollzug zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.

§ 14 - Rechtsmittel

Gegen Verfügungen aus diesem Reglement kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

Schlussbestimmungen

§ 15 - Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 01.08.2023 in Kraft und setzt alle bisherigen Regelungen bezüglich Unterstützung der ausserfamiliären Kinderbetreuung an Familien ausser Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15.12.2022

Einwohnergemeinde Hägendorf

Gemeindepräsident


Andreas Heller

Verwaltungsleiter


Uli Ungethüm